

99604002261000

Geschlechtseintrag und Vornamensführung ändern (nach SBGG)

Heruntergeladen am 27.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_351522/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99604002261000
Leistungsbezeichnung I	Geschlechtseintrag und Vornamensführung ändern (nach SBGG)
Leistungsbezeichnung II	Geschlechtseintrag und Vornamensführung ändern (nach SBGG)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Selbstbestimmung, Geschlechtseintrag, Geschlechtseintrag ändern, Erklärung zum Geschlecht, Vornamensänderung, Änderung Geschlechtseintrag, SBGG, Selbstbestimmungsgesetz, Änderung im Personenstandsregister Geschlecht, intersexuell, transsexuell, nichtbinar, nonbinär, Transsexuellengesetz, Name ändern,

Modul	Sachverhalt
	Geschlechtsidentität, Identität, Variante, Geschlechtsentwicklung, Geschlecht, divers, Vornamen, männlich, weiblich, Namensführung, Name
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) • Personenstandsgesetz (PStG) § 45 b (neue Fassung ab 01.11.2024) • Personenstandsverordnung (PStV) § 42 (neue Fassung ab 01.11.2024) • Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) Artikel 7a (neue Fassung ab 01.11.2024)
Teaser	
Volltext	Personen mit trans-, inter- und nichtbinären Geschlechtsidentitäten können eine Erklärung zur Änderung ihres Geschlechtseintrages und zur Vornamensführung im Personenstandsregister abgeben.

Verfahrensablauf

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrages Die Anmeldung ist formlos schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift oder mündlich vor Ort beim Standesamt möglich. Sie können jedoch das Anmeldeformular, das wir für Sie erstellt haben verwenden. Dadurch erleichtern Sie die Bearbeitung Ihrer Anmeldung und die Vorbereitung Ihrer Erklärung.
- Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrages Die Abgabe der schriftlichen Erklärung ist drei Monate nach der Anmeldung persönlich vor Ort beim Standesamt möglich. Sie erhalten den Termin für die Abgabe der Erklärung vom Standesamt an welches Sie Ihre Anmeldung gerichtet haben.
- Reisepass oder Personalausweis Vorlage durch die erklärende Person und gegebenenfalls der Sorgeberechtigten.
- Aufenthaltstitel Hat die erklärende Person eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft, so hat sie einen Nachweis über den Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis) oder einer verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis und des rechtmäßigen Aufenthalts im Inland oder einer Blauen Karte EU zu erbringen.
- Bei Geburt in Deutschland: Geburtsurkunde
- Bei Geburt im Ausland: amtlich beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde
- Bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft: Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Dolmetscher Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, so ist auf eigene Veranlassung und eigene Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Voraussetzungen

- Anmeldung beim Standesamt Die Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen ist drei Monate vor der Erklärung mündlich oder schriftlich beim Standesamt anzumelden. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Erklärung abgegeben werden.
- Sie sind volljährig Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Erklärung selbst abgeben.
- Bei Minderjährigen über 14 Jahre: Zustimmung der Sorgeberechtigten Ist die erklärende Person noch minderjährig aber bereits über 14 Jahre alt, kann die

Modul

Sachverhalt

Erklärung nur durch das Kind selbst abgegeben werden. Es bedarf jedoch der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

- Bei Minderjährigen unter 14 Jahre: Abgabe der Änderungserklärung durch Sorgeberechtigten und des Einverständnisses des Kindes
Für ein Kind, das noch nicht 14 Jahre alt ist, können nur die gesetzlichen Vertreter die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Die Abgabe der Erklärung der Sorgeberechtigten muss in Anwesenheit des minderjährigen Kindes erfolgen. Die Sorgeberechtigten müssen mit der Versicherung nach § 2 SBGG selbst erklären, dass sie entsprechend beraten worden sind.
- Staatsangehörigkeit
Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit oder Sie sind Bürger/in eines anderen EU-Staates oder Sie sind im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis und halten sich rechtmäßig im Inland auf oder sind Inhaber/in einer Blauen Karte EU
- Bestimmung der Vornamen
Mit der Erklärung sind auch neue, dem Geschlechtseintrag entsprechende Vornamen zu bestimmen. Sofern der bisher geführte Name dem neuen Geschlechtseintrag entspricht, kann dieser beibehalten werden. Eine von der Änderung des Geschlechtseintrages isolierte Vornamensänderung in diesem Zusammenhang ist nicht möglich.
- Bei einer erneuten Änderung des Geschlechtseintrags: Sperrfrist von 12 Monaten
Die erneute Erklärung kann erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 12 Monaten seit der letzten Änderungserklärung erfolgen.
- Dokumente in deutscher Sprache
Ausländische Urkunden bedürfen einer amtlich beglaubigten Übersetzung, gegebenenfalls mit Apostille oder Legalisation.

Kosten

- keine: Erklärung über die Änderung der Geschlechtsangabe
- 15,00 Euro: Erklärung nach § 2 SBGG
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Fragen und Antworten zum Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) (Bundesministerium für Justiz)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen
Ursprungsportal	Geschlechtseintrag und Vornamensführung ändern (nach SBGG)